

Todesfall Bestattung Grabpflege
Wegleitung der Friedhofverwaltung

**Stadtgärtnerei
Friedhofverwaltung**

Am Rosenberg
8402 Winterthur
Tel. 052 267 30 30
Fax 052 267 30 07
E-Mail: friedhof@win.ch
www.friedhof-winterthur.ch



Inhalt

Eintritt des Todes	4
Meldung des Todes	4
Anzeigepflicht	4
Anordnungen für die Bestattung	4
Aufgaben der Angehörigen	5
Einsargen und Transport	5
Aufbahrung	6
Trauerfeier	6
Grabarten	7
Grabmale	8
Grabbepflanzung und Grabpflege	8
Erbschaft und Inventaraufnahme	10
Betreuung und Beratung	10
Erleichterungen für Gehbehinderte	10
Leistungen der Stadt Winterthur	10
Leistungen zu Lasten der Angehörigen	11
Gesetzliche Grundlagen	11
Das Wichtigste in Kürze	11
Übersichtsplan	12/13
Notizen	14

Beilagen

- Wichtige Adressen und Öffnungszeiten
- Formulare



Vorwort

Der Verlust eines Angehörigen ist für die Hinterbliebenen nicht nur mit belastenden Fragen des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten betreffend die Meldung des Todesfalls, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung, die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinander setzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Die Friedhofverwaltung der Stadtgärtnerei Winterthur bemüht sich, die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen und ihrer Angehörigen zu erfüllen. Es ist jedoch unumgänglich, Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, sich in den rechtlichen und organisatorischen Bereichen zurechtzufinden, und Möglichkeiten der Bestattung aufzeigen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Friedhofverwaltung ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Sie helfen Ihnen Lösungen zu finden, die Ihren Wünschen entsprechen, und beantworten gerne weitere Fragen.

Stadtgärtnerei Winterthur
Friedhofverwaltung

Eintritt des Todes (Leichenschau)

Beim Eintritt des Todes zu Hause muss der Hausarzt, allenfalls ein Notfallarzt, sofort benachrichtigt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung aus.

Eignet sich der Todesfall in einem Spital oder einem Heim, erhalten die Angehörigen von der Spital- oder Heimverwaltung das Formular Todesanzeige und/oder die Todesbescheinigung.

Diese Dokumente (Todesbescheinigung /Anzeigeformular) sind für die Meldung des Todesfalls bei der Friedhofverwaltung mitzubringen.

Meldung des Todes

Der Todesfall ist spätestens am folgenden Arbeitstag der Friedhofverwaltung zu melden. Um Wartezeiten zu verkürzen, empfiehlt sich eine telefonische Terminabsprache.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung und/oder Formular Todesanzeige
- Ausweispapiere des/der Verstorbenen (Familienbüchlein, sofern vorhanden, Schriftenempfangsschein oder Ausländerausweis).

Tritt der Todesfall am Wochenende oder an einem Feiertag ein, erteilt auch die Stadtpolizei Auskünfte.

Anzeigepflicht

Zur Anzeige berechtigt und verpflichtet sind:

- der/die Ehegatte/-in, die Kinder und deren Ehegatten, sodann – der Reihe nach:
 - die dem/der Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person
 - die Vorsteherin/der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde
 - schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anzeigen.

Anordnungen für die Bestattung

Die zur Anzeige des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die/der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) soll nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Die Friedhofverwaltung setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen so weit als möglich Rechnung getragen wird. Spezielle Wünsche betreffend Bestattung werden im Rahmen des Ortsüblichen und der

vorhandenen Einrichtungen und Mittel gerne erfüllt. Allfällige Kosten dafür gehen zu Lasten der Auftraggebenden.

Gehörte die/der Verstorbene der katholischen oder der reformierten Landeskirche an, orientiert die Friedhofverwaltung die Angehörigen über den jeweiligen Pfarrkreis sowie die zuständige Pfarrperson. Die Friedhofverwaltung informiert diese direkt über die Personalien der/des Verstorbenen.

Wichtig: Für die organisatorischen Anordnungen der Bestattung, insbesondere die Festsetzung der Bestattungszeit, sind nicht die Seelsorger/-innen zuständig, sondern die Friedhofverwaltung.

Aufgaben der Angehörigen

Nach der Besprechung mit der Friedhofverwaltung und der Festsetzung der Bestattungszeit ist es Aufgabe der Angehörigen:

- die privaten Todesanzeigen aufzugeben
- Rücksprache mit der Pfarrperson betreffend die Trauerfeier zu nehmen
- den Todesfall der für die Rentenauszahlung zuständigen AHV-Ausgleichskasse telefonisch mitzuteilen.

Die Friedhofverwaltung informiert folgende Amtsstellen direkt:

- Einwohnerkontrolle
- Zivilstandsamt
- Steueramt.

Einsargen und Transport

Das Einsargen am Sterbeort geschieht im Auftrag der Friedhofverwaltung. Diese ist auch Ansprechpartnerin für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der/des Verstorbenen. Spital und Heime besorgen das Einsargen selbst oder sprechen sich direkt mit der Friedhofverwaltung ab.

Der «Winterthurer Sarg» ist aus Fichtenholz gefertigt und umweltgerecht behandelt. Er ist für die Erdbestattung ebenso geeignet wie für die Kremation.

Neben dem Winterthurer Sarg, welcher für Einwohner/-innen von Winterthur kostenlos abgegeben wird, stehen gegen Aufpreis weitere Sargmodelle und spezielle Urnen zur Auswahl. Entsprechende Bilder können auf der Friedhofverwaltung eingesehen werden.

Die/der Verstorbene wird mit dem Leichenwagen zu der vereinbarten Zeit vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle Rosenberg überführt. Die Überführung erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am folgenden Tag vorgenommen.

Aufbahrung

In der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg wird der Leichnam auf Wunsch der Anzeigeberechtigten im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt und kann zur Abschiednahme besucht werden. Nicht aufgebahrte Verstorbene können nicht besucht werden.

Die Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg ist durchgehend – 24 Stunden pro Tag und 7 Tage in der Woche – geöffnet. Gehbehinderte Besucher/-innen gelangen während der Arbeitszeit über den Diensteingang in die Halle.

Eine Aufbahrung zuhause ist mit Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und in Absprache mit der Friedhofverwaltung möglich.

Auf Wunsch schmückt die Stadtgärtnerei den Sarg und/oder den Aufbahrungsraum mit Blumen. Aufträge für Sargbuketts oder Trauerkränze nehmen der Blumenladen im Friedhof und private Blumengeschäfte gerne entgegen.

Trauerfeier

Die mit der Friedhofverwaltung vereinbarte Trauerfeier findet entweder in der religiös neutralen Abdankungskapelle des Friedhofs Rosenberg oder in einer der Kirchen in Winterthur statt. Die Trauerfeier kann auch direkt am Grab stattfinden.

Für die Gestaltung der Trauerfeier in der Abdankungskapelle stehen eine Organistin, eine Orgel sowie eine Musikanlage mit CD-Gerät zur Verfügung. Ansprachen können auch auf Tonband aufgezeichnet werden. Hörgeräte werden über die induktive Höranlage versorgt.

Der Trauerfamilie steht vor und nach der Trauerfeier ein schön eingerichteter Angehörigenraum zur freien Verfügung. Gehbehinderte Besucher/-innen können mit dem eigenen Fahrzeug bis vor die Kapelle fahren und über eine Rampe in die Kapelle gelangen.

Für das spezielle Ausschmücken der Abdankungskapelle mit Blumen stehen die Mitarbeiterinnen des Blumenladens gerne zur Verfügung.

Grabarten

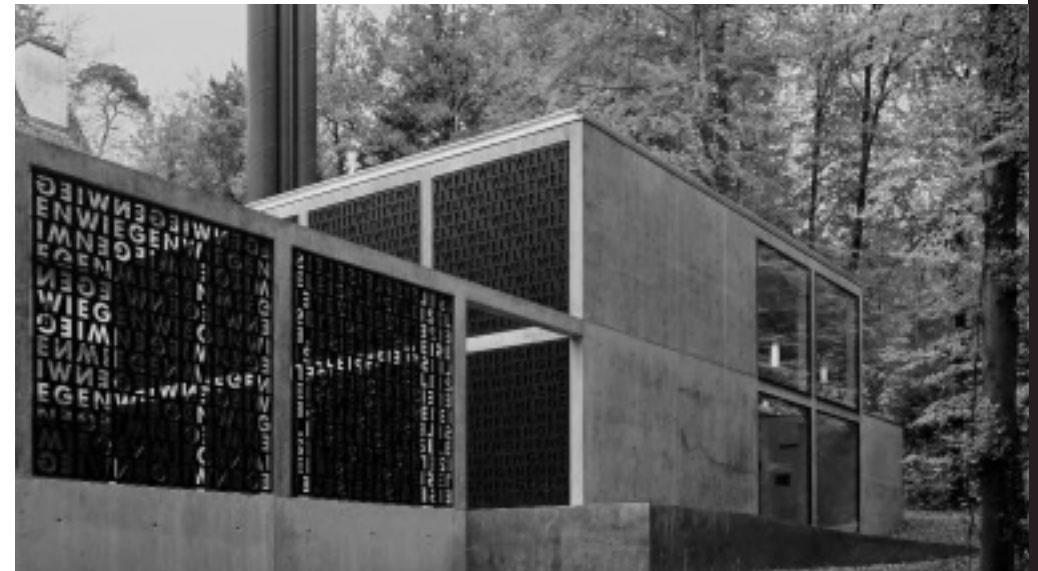
In allen Winterthurer Friedhöfen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattung
- Kindergräber
- Nischen in Mauern für eine oder zwei Urnen.

Aus Platzgründen sind Reihengräber für Erdbestattungen in Oberwinterthur nur beschränkt verfügbar.

Im Friedhof Rosenberg steht ausserdem ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Auf Wunsch wird der Name des/der Verstorbenen eingraviert.

Zudem besteht im Friedhof Rosenberg die Möglichkeit, Grabplätze in verschiedenen Grössen als Privatgräber (z.B. Familiengräber) für eine festgelegte Dauer zu mieten. Baumgräber sind ebenfalls Privatgräber und werden im Friedhof Rosenberg angeboten. Im Baumgrab können nur die Asche oder auflösbare Urnen beigesetzt werden.



8 Grabmale

Jedes neue Grab wird mit einer Feld- und Grabnummer versehen. Erdgräber werden provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz mit Namensschild, Nischengräber nur mit einem Namensschild der/des Verstorbenen gekennzeichnet.

Grabmale sind Gedächtniszeichen, welche Erinnerungen an einen lieben Mitmenschen wachhalten. Deren Gestaltung richtet sich nach den Vorgaben der Grabmalverordnung. Für das Aufstellen eines neuen und das Abändern oder Neubeschriften eines bestehenden Grabmals ist eine Bewilligung erforderlich. Die Friedhofverwaltung berät Sie in diesen Fragen gerne. Die Anschaffung und der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

Im Fall der Urnennischen und beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Beschriftung der Platten einheitlich im Auftrag der Friedhofverwaltung zu Lasten der Angehörigen.

Grabbepflanzung und Grabpflege

In Winterthur obliegt die Bepflanzung und die Pflege der Gräber den Angehörigen der/des Verstorbenen. Diese können die Arbeiten in eigener Regie ausführen oder die Stadtgärtnerei (Friedhofverwaltung) damit beauftragen.

Bepflanzung

Für die Bepflanzung der Reihengräber gelten die Richtlinien der Friedhofverordnung, welche bei der Friedhofverwaltung bezogen werden kann. Die wesentlichsten Regelungen betreffend die Bepflanzung sind die folgenden:

Die Gräber werden mit einer einheitlichen Bodenbedeckungspflanze eingefasst. Diese darf weder beschädigt noch entfernt werden. Für die individuelle Bepflanzung der Gräber steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung.

Das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgärtnerei bzw. des Gärtners des entsprechenden Vorortfriedhofs erfolgen. Pflanzen, die Nachbargräber beeinträchtigen, werden zu Lasten der Angehörigen zurückgeschnitten oder wenn notwendig entfernt.

Für das Abräumen der Saisonblumen bzw. das Neubepflanzen der Gräber gelten folgende Termine (witterungsbedingte Verschiebungen sind möglich):

- Abräumen Winterschmuck: Ende Februar
- Pflanzen Frühjahrsblumen: Anfang März (vor Ostern)
- Pflanzen Sommerblumen: Mitte Mai bis Mitte Juni
- Erstellen Winterdekoration: Ende Oktober (vor Allerheiligen).

Spezielle Pflanzungen können auch ausserhalb dieser Termine ausgeführt werden.

Bepflanzungsaufträge

Mit der Bepflanzung und der Pflege eines Grabes kann die Friedhofverwaltung beauftragt werden:

Einzelauftrag

Der Einzelauftrag beinhaltet eine jährliche Bepflanzungs- und Pflegeleistung oder auch eine nur einmal zu erbringende Leistung. Eine Erneuerung des Auftrags muss jeweils vereinbart werden.

Dauerauftrag

Beim Dauerauftrag werden die Kosten aufgrund der gewünschten Bepflanzung und Grabgrösse für ein Jahr errechnet und in einem unbefristeten, aber jederzeit kündbaren Vertrag vereinbart. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Herbst.

Vertrag mit Vorauszahlung

Der Vertrag mit Vorauszahlung wird für eine gewünschte Laufdauer (z.B. 25 Jahre) abgeschlossen. Die Pflegekosten werden aufgrund der gewünschten Bepflanzung und der Grabgrösse für ein Jahr errechnet und diese mit der Laufdauer multipliziert. Der Gesamtbetrag ist bei Vertragsabschluss auf ein Fondskonto bei der Stadt einzuzahlen. Die Pflegeleistungen werden dem Fondskonto belastet und die Zinsen gutgeschrieben. Diese Auftragsart hat den Vorteil, dass die Grabpflege langfristig gesichert ist. Die Stadtgärtnerei garantiert eine einwandfreie Bepflanzung und die fachgerechte Pflege während der vereinbarten Jahren.

Kosten

Die Kosten für die Bepflanzung und die Pflege eines Grabes sind von der Grabgrösse und der Art der Bepflanzung abhängig. Die Friedhofverwaltung unterbreitet Ihnen gerne Vorschläge.

Hinweise zu Erbschaft und Inventaraufnahme

Hat der/die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich dem Bezirksgericht einzureichen.

Unmittelbar nach dem Ableben einer steuerpflichtigen Person muss ein steueramtliches Inventar aufgenommen werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Inventarbehörde darf vor der Inventaraufnahme nicht über das Vermögen verfügt werden. Insbesondere dürfen Tresorfächer, Kassenschränke und andere verschlossene Behälter, in denen Vermögenobjekte der/des Verstorbenen liegen, erst in Gegenwart der Inventarbeamten geöffnet werden. Weitere Auskunft erteilt die Inventarabteilung des Steueramtes.

Betreuung und Beratung von Trauernden

Zur Begleitung in schwerer Zeit stehen Ihnen die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchgemeinden gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an das entsprechende Pfarramt oder direkt an Ihre Pfarrperson oder Ihren/Ihre Seelsorger/-in. Auch weitere, psychologisch geschulte Personen, die sich intensiv mit dem Sterben auseinandersetzen, bieten Hilfe an. Im Anhang sind einige Adressen aufgeführt.

Erleichterungen für Gehbehinderte

Für die Teilnahme an einer Trauerfeier oder für einen Besuch im Friedhof Rosenberg bestehen Erleichterungen für gehbehinderte Personen wie z.B. Fahrbewilligungen für das Friedhofgelände.

Leistungen der Stadt Winterthur

Für Verstorbene, die in Winterthur gewohnt haben, übernimmt die Stadt die Kosten für:

- die Leichenschau
- das Einsargen
- den Winterthurer Sarg
- das Überführen des Leichnams vom Sterbeort zur Aufbahnhalle resp. zum Friedhof innerhalb des Stadtgebiets
- das Überführen von Urne, Sarg und Blumen in Vorortsfriedhöfe
- die Erdbestattung oder die Kremation
- den Grabplatz
- die Publikation in den amtlichen Organen (auf Wunsch).

Im Falle einer auswärtigen Bestattung übernimmt die Stadt einen Kostenanteil gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Leistungen zu Lasten der Angehörigen

- Waschen und Ankleiden der/des Verstorbenen
- Leichenhemd
- Mehrkosten bei besonderem Sarg
- Überführen des Leichnams von/nach auswärts
- Dekoration der Abdankungskapelle, des Aufbahrungsraumes und des Sarges
- Nischenplatte und Inschrift bei Nischengräbern
- Grabstein und Platten bei Erdgräbern
- Pflege und Bepflanzung des Grabes.

Gesetzliche Grundlagen

Diese Wegleitung basiert auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Eidgenössische Zivilstandsverordnung
- Kantonale Zivilstandsverordnung
- Verordnung über die Bestattungen (Kanton Zürich)
- Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Stadt Winterthur)
- Ausführungsrichtlinien über das Aufstellen von Grabmalen auf den Friedhöfen von Winterthur.

Das Wichtigste in Kürze

- Termin für die Anmeldung des Todesfalls mit der Friedhofverwaltung vereinbaren (052 267 30 30).

Mitzubringende Unterlagen:

- ärztliche Todesbescheinigung oder Formular Todesanzeige
- Ausweispapiere der/des Verstorbenen
- Familienbüchlein und Schriftenempfangsschein.

Fragen, die bei der Anmeldung zu beantworten sind:

- Wann und wo kann die verstorbene Person abgeholt werden?
- Wird eine Aufbahrung gewünscht?
- Kremation oder Erdbestattung?
- Welche Grabart wird gewünscht?
- Wann und wo soll die Beisetzung stattfinden?
- Wann und wo soll die Trauerfeier stattfinden?
- Amtliche Publikation erwünscht?



Übersichtsplan

- 1 Friedhof Rosenberg**
 Der Friedhof Rosenberg ist über die Schaffhauserstrasse und die Abzweigung «Am Rosenberg» bequem zu erreichen.
 Busverbindung vom Bahnhof: Linie 3, «Rosenberg»
 Haltestelle: Friedhof
 Anzahl Parkplätze: 95
- 2 Friedhof Oberwinterthur**
 Der Friedhof Oberwinterthur liegt oberhalb der Frauenfelderstrasse und kann über das Unterwegli und die Hohlandstrasse erreicht werden.
 Busverbindung vom Bahnhof: Linie 1, «Oberwinterthur»
 Haltestelle: Hohlandweg
 Anzahl Parkplätze: 14 + Parkhaus
- 3 Friedhof Seen**
 Der Friedhof Seen ist über die Töstalstrasse erreichbar.
 Busverbindung vom Bahnhof: Linie 2, «Seen»
 Haltestelle: Schulhaus
 Anzahl Parkplätze: 8
- 4 Friedhof Töss**
 Der Friedhof Töss liegt an der Friedhofstrasse.
 Busverbindung vom Bahnhof: Linie 1, «Töss»
 Umsteigehaltestelle: Zentrum Töss
 Umsteigen in Linie 8, «Lindenplatz»
 Haltestelle: Nägelsee
 Anzahl Parkplätze: 30
- 5 Friedhof Wülflingen**
 Der Friedhof Wülflingen liegt an der Holzlegistrasse.
 Busverbindung vom Bahnhof: Linie 2, «Wülflingen»
 Haltestelle: Autobahn
 Anzahl Parkplätze: 40